

- Entwurf -

Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Blankenheim werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren inkl. der Bewirtschaftungskosten werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Grabstätten und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte, entfällt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung somit die jährliche Zahlung von Bewirtschaftungskosten. Für die alten Nutzungsrechte bleibt es bis zu deren Ablauf bei der jährlichen Zahlung der Bewirtschaftungskosten in der kalkulierten Höhe.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Gegen den Bescheid steht dem Pflichtigen binnen einem Monat das Recht auf Widerspruch zu. Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben. Das Rechtsmittelverfahren bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in seiner z. Z. gültigen Fassung.

§ 4 Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrecht

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben. Bewirtschaftungskosten sind kalkulatorisch bereits in den nachstehend aufgeführten Jahresgebühren enthalten.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr pro Jahr (EUR)	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Totenruhe
Reihengrab (Erde)	26,80	670,10
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	10,32	257,99
Einzelerdwahlgrab	26,80	670,10
Einzelerdwahlgrab (Rasen)	26,80	670,10
Doppelerdwahlgrab	54,33	1.358,21
Dreiererdwahlgrab	71,00	1.774,73
Reihengrab (Urne)	17,38	260,78
Urnenwahlgrab	23,18	347,70
Urnengemeinschaftsfeld		321,65
Urnengemeinschaftsfeld (für Ortsfremde)	UGF + 50 %	482,47

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Betrag in EUR
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab		25,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Einzelerdwahlgrab für Kinder bis 5 Jahre)		35,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	10,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	5,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Reihenerdgrab und Einzelerdwahlgrab)		50,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	12,50
➤ Containergebühr	für Grabstein	8,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Doppelerdwahlgrab)		110,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	25,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	8,00
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	5,00
Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Dreiererdwahlgrab)		Gebühren für Doppel- und Einzelerdwahlgrab

Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Urnengrab)		35,00
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	5,00
➤ Containergebühr	für Grabstein	5,00
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	2,50
Hebung und Entsorgung einer Urne		15,00
Entfernen einer Konifere oder lfd. Meter Hecke		15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier		50,00
Heizungspauschale (Oktober bis einschl. April)		5,00
Urnenschein		2,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr		10,00

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zu Arbeiten an einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Blankenheim, den

Strohbach
Bürgermeister